

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

zum Hauptbetriebe geworden sind, bleiben sie landwirtschaftliche Nebengewerbe, so vor allem Molkereien, Mühlen, Brennereien, Ziegeleien. [GVE. 76.]

Studentenrechtliches. Der Reichsminister des Innern hat die Unterrichtsverwaltungen der Länder unter dem 29. August 1933 (Reichsministerialbl. S. 434) ersucht, in ihre Studentenrechtsverordnungen die Bestimmung aufzunehmen, daß nicht-reichsangehörigen Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache durch die Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft keinerlei Verpflichtungen auferlegt werden, die mit den Pflichten gegen das Land ihrer Staatsangehörigkeit unvereinbar sind, z. B. Teilnahme am Wehr- und Arbeitsdienst. [GVE. 85.]

Vertrieb von Dissertationen. (Urteil des Landgerichts Breslau v. 4. Februar 1933, 3. S. 814/32.) Der Verfasser hat kein Recht, zu verbieten, daß die Universität diejenigen Stücke der Dissertation, die er ihr pflichtmäßig für den Erwerb des Doktorgrades ausgehändiggt hat, gegen Entgelt veräußert. (§ 11 des Reichsgesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, wird also demnach in diesem Falle nicht verletzt.) [GVE. 75.]

Bremische Medizinalverordnung vom 7. Juni 1933 (Gesetzbl. S. 195). Das neue Gesetz, durch das die Medizinalordnung vom 17. Dezember 1927 und die Ausführungsverordnung vom 6. Januar 1928 außer Kraft treten, regelt die Organisation des Landesgesundheitsamtes, die Tätigkeit der Gesundheitspolizei, der Medizinalpersonen und enthält Vorschriften über das Verhalten der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Chemiker und sonstiger mit dem Gesundheitswesen in Beziehung stehender Personen. Über die Chemiker sind folgende Vorschriften getroffen:

§ 24. Staatlich geprüfte Nahrungsmittelchemiker und Handelschemiker, die im bremischen Staatsgebiet auf dem Gebiete des Gesundheitswesens beruflich tätig werden wollen, haben vor ihrer Vereidigung und vor Aufnahme ihrer Tätigkeit dem Landesgesundheitsamt ihre Befähigungsbescheinigung vorzulegen. Sie werden in das amtliche Verzeichnis der staatlich geprüften Nahrungsmittelchemiker eingetragen. Bei Aufgabe der Tätigkeit haben sie dem Landesgesundheitsamt hiervon zwecks Streichung in dem amtlichen Verzeichnis Mitteilung zu machen.

Für die Niederlassung und den Betrieb sind die vom Senat erlassenen Bestimmungen zu beachten. [GVE. 88.]

Zur Nahrungsmittelchemiker-Prüfung. Laut Erlass d. Bad. Ministers d. Innern v. 22. August 1933 (Nr. 91 125) werden die zu Freiburg u. Heidelberg bestehenden Ausschüsse f. d. Hauptprüfung d. Nahrungsmittelchemiker auf-

gehoben. Bestehen bleibt nur d. Prüfungsausschuß a. d. Techn. Hochschule Karlsruhe. [GVE. 81.]

Übersicht über die Gesetzgebung des Deutschen Reiches auf dem Gebiete des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1933. (R.-Gesundh.-Bl. 1933 Nr. 41.) Die Übersicht umfaßt auch das Rechtsmaterial, welches dieses Gebiet nur mittelbar berührt. [GVE. 90.]

Cyanalkali in gewerblichen Betrieben. Nach einem Rundschreiben der Preuß. Minister d. Innern, für Wirtschaft und Arbeit sowie für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. Juli 1933 (Ministerialbl. f. d. inn. Verw. II A, Sp. 355) sind die Gewerbeaufsichtsbeamten anzuweisen, allen Betrieben ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, in denen Cyanalkalien für gewerbliche Zwecke benutzt werden. Dabei wird auf die von den Landesregierungen mit dem Reichsarbeitsministerium vereinbarten Richtlinien für den Betrieb von Cyanalkalien-Häutereien und das Merkblatt für den Umgang mit Cyanalkalien (RABL. 1928, Teil I, S. 279) verwiesen. Die dort in Ziff. 2 des Merkblattes und Ziff. 2 Abs. 2 sowie Ziff. 6 der Richtlinien vorgesehene Regelung für die Aufbewahrung von Cyanalkalien, für die Buchführung über Verbrauch und Bestand und für die unschädliche Beseitigung der Abwässer kann nicht nur für Häutereien, sondern für alle Cyanalkalien verwendenden Betriebe als Richtlinien für die zu ergreifenden Maßnahmen gelten. [GVE. 64.]

Schädlingsbekämpfung. Rundschreiben des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an die Landesregierungen, betreffend Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung, vom 3. Juli 1933. (R.-Gesundh.-Bl. 1933, S. 765.) Das Hygienische Staatsinstitut Hamburg hat bei der Eignungsprüfung der Bewerber zum Gebrauch von Äthylenoxyd festgestellt, daß den Antragstellern zuweilen das Farbenunterscheidungsvermögen fehlt. Die Farbreaktionen bei der nach § 3 Nr. 6 der Verordnung über den Gebrauch von Äthylenoxyd zur Schädlingsbekämpfung vom 26. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I, S. 97¹⁾) vorgeschriebenen und durch mein obiges Schreiben erläuterten Gasrestprobe machen es aber erforderlich, daß die mit der Durchführung des Gasrestnachweises betrauten Personen die verschiedenen tiefen Farbtöne von rosa bis rot mit Sicherheit auseinanderhalten können. Ich ersuche daher ergebenst, Anweisung zu geben, daß die nach § 1 der Verordnung erforderliche Prüfung auf „geistige und körperliche Eignung“ das Erfordernis in sich schließt, auch das Farbenunterscheidungsvermögen festzustellen. [GVE. 91.]

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 559 [1932].

Gestorben: Dr. R. Claus, Goch, Nahrungsmittelchemiker am staatl. chemischen Untersuchungsamt zu Kleve, am 18. Oktober im Alter von 58 Jahren.

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER**MITTEILUNGEN DER GESCHÄFTSSTELLE****Nachahmenswerte Hilfe für stellungslose Akademiker¹⁾.**

Am Mineralogisch-petrographischen Institut der Universität Göttingen — Direktor Prof. Dr. V. M. Goldschmidt — können ein bis zwei Arbeitsplätze für stellungslose promovierte Chemiker (Anorganiker oder Analytiker) kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Bewerbungen werden über die Vereins-Geschäftsstelle erbeten.

Im Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung der Universität Halle — Direktor Prof. Dr. Roemer — können bis zu drei Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden.

Das Physikalisch-chemische Institut der Universität Marburg — Direktor Prof. Dr. A. Thiel — stellt zwei Plätze für Chemiker zur Verfügung, die den vorgeschriebenen Ausweis der Akademischen Selbsthilfe vorlegen können. Bedingungen auf Anfrage.

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 46, 495, 556, 581, 626, 658, 674 [1933].